



3. Änderungssatzung

des Vereins

Lokale Aktionsgruppe (LAG) `RUND um die Flaeming-Skate`

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Lokale Aktionsgruppe (LAG) `RUND um die Flaeming-Skate`.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Niedergörsdorf im Landkreis Teltow-Fläming.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des hiesigen Amtsgerichtsbezirks eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in der LEADER-Region `Rund um die Flaeming-Skate` und im Landkreis Teltow-Fläming unter Beteiligung aller betroffenen und interessierten gesellschaftlichen Gruppierungen, Institutionen und sonstigen Einrichtungen. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, mit einer engen Verknüpfung von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Arbeitsmarkt, Tourismus, Wirtschaft, Bildung, Kultur und Sozialem regionale Probleme unter Anwendung der LEADER-Methode zu lösen, Entwicklungspotenziale aufzuzeigen sowie die Wirtschaft und den ländlichen Raum in seiner Gesamtheit zu stärken.
- (2) Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Initiierung, Entwicklung, Mitwirkung und Umsetzung regionaler Konzepte und Leitbilder.
 - b) Aufbau und Betrieb eines Regionalbüros, das durch innovatives und zielführendes Handeln dieses auf regionaler Ebene nicht nur anregt, sondern verstärkt, Fördermöglichkeiten und regionale Entwicklungs-potenziale aufzeigt sowie nachhaltig und zielführend erschließt.
 - c) Kommunal übergreifende Zusammenarbeit sowie Kooperation auf örtlicher, regionaler, überregionaler und internationaler Ebene bzw. in Zusammenarbeit und Kooperation mit Institutionen des Kreises, des Landes und des Bundes.
 - d) Durchführung von Kooperationsprojekten und Vernetzung von Partnerschaften auf allen Ebenen.
 - e) Aus- und Fortbildung/Weiterbildung, um die Umsetzung von qualifizierten Projekten innerhalb der LEADER-Region zu fördern und zu gewährleisten.
 - f) Information der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeit des Vereins sowie durch Information und Beratung über Förderstrategien und Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes und der EU.
- (3) Die Wahrnehmung von Vereinsämtern ist ehrenamtlich.



§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben und juristische Personen werden, die sich zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins bekennen (vgl. § 2) und diese unterstützen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung, Ausschluss juristischer Personen, sowie bei Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, insbesondere, wenn es Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Des Weiteren kann auch der Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb eines Monats seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung darüber entscheidet. Der Beschluss bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Im Falle eines Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile davon. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist.



§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen Dritter. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Termins und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Datum des Poststempels) schriftlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden,
 - wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält bzw.
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels) vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter/innen geleitet. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter, der/m Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in sowie vom Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über:
 - den Jahresbericht
 - den Bericht des Kassenprüfers
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Änderung der Satzung und Vereinsauflösung
 - die Festlegung des Jahresbeitrags der Mitgliedschaft
 - die Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 7 Satz 5



- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzustellen. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Berechnungen der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus 11 Personen:
 - der/m Vorsitzenden/in
 - zwei Stellvertreter/innen
 - einer/m Schatzmeister/in
 - dem Landkreis Teltow-Fläming als geborenes Mitglied und
 - sieben weiteren Mitgliedern.Das Regionalmanagement hat mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) Gemäß Art. 62 der Verordnung ELER müssen mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes von Wirtschafts- und Sozialpartnern bzw. von Privaten oder anderen Vertretern von Zivilgesellschaften gestellt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind nach Funktionen durch die Mitgliederversammlung in den Wahlgängen:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/die Schatzmeister/in
 - die weiteren sieben Vorstandsmitgliedergeheim zu wählen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder des Vereins werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich ordentliche Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen und Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes vornehmen.
- (7) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder ihre/seine Stellvertreter/innen, sooft ein Bedürfnis dafür vorhanden ist. Verlangen 4 Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, so ist sie einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder via Internet geschehen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des



- Vorsitzenden oder bei Verhinderung die Stimme einer/eines der stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens fünfmal im Jahr statt. Über diese ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/vom Sitzungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters entsprechend § 26 Abs. 2 BGB. Rechtsverbindliche Handlungen werden von dem/der Vorsitzenden oder einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied ausgeübt.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese laut Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - Einrichtung regionaler Organe und des Regionalbüros.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Der Vorstand gibt dem Regionalmanagement eine Geschäftsordnung. Das Regionalmanagement besorgt die Geschäfte auf Grundlage der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung und der geltenden Satzung. Dem Regionalmanagement kann für die Durchführung von einzelnen Rechtsgeschäften eine Vertretungsvollmacht vom Vorstand erteilt werden.
- (13) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung der Vereinszwecke Ausschüsse/Beiräte für spezielle Aufgaben einzusetzen. Hierzu zählt insbesondere ein Fachbeirat sowie ein Rechts- und Finanzausschuss.

§ 9

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestellt.
- (2) Sie prüfen das Belegwesen und die Kontoführung des Vereines auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung.
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Revision zu erfolgen.
- (4) Einmal jährlich erfolgt eine Berichtserstattung vor der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.



§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Durchführung der Liquidation oder der Auflösung des Vereins verbleibende Restvermögen wird unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Landkreis Teltow-Fläming zugeführt. Eine Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.02.2011 außer Kraft.

Niedergörsdorf OT Altes Lager, den 17.11.2021